

den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Ratsmitglieder nehmen Kenntnis von dem an mich gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den Vereinten Nationen vom 26. April 2000 zu diesem Thema¹⁰⁹. Die Ratsmitglieder prüfen umfassend und aktiv die Einsetzung einer solchen Sachverständigengruppe und beabsichtigen, rasch einen Beschluss über diese Angelegenheit zu fassen und dabei unter anderem die Schlussfolgerungen ihrer in die Demokratische Republik Kongo entsandten Mission zu berücksichtigen."

Auf seiner 4135. Sitzung am 5. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁰:

"Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernsten Besorgnis über die erneuten Kampfhandlungen zwischen ugandischen und ruandischen Streitkräften in Kisangani (Demokratische Republik Kongo) Ausdruck, die am 5. Mai 2000 begannen. Der Rat macht sich die Erklärung seiner in die Demokratische Republik Kongo entsandten Mission vom 5. Mai 2000 zu eigen, in der zu einer sofortigen Einstellung der Kampfhandlungen aufgefordert wird.

Der Rat verurteilt uneingeschränkt den Ausbruch militärischer Feindseligkeiten in Kisangani. Die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen bedroht einmal mehr die Durchführung der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁹⁴. Der Rat ist außerdem besorgt über Meldungen, denen zufolge unschuldige kongolesische Zivilpersonen getötet wurden.

Der Rat verlangt, dass diese jüngsten Feindseligkeiten sofort eingestellt werden und dass die an den Kampfhandlungen in Kisangani Beteiligten ihr Eintreten für den Lusaka-Prozess bekräftigen und alle einschlägigen Ratsresolutionen einhalten. Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur nationalen Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat ist der Auffassung, dass diese Gewalthandlungen unmittelbar gegen die Waffenruhevereinbarung, gegen den Truppenentflechtungsplan von Kampala vom 8. April 2000, gegen die Waffenruhe vom 14. April 2000, gegen die anschließenden schriftlichen Anordnungen an die militärischen Führer im Feld, diese Waffenruhe einzuhalten, und gegen die einschlägigen Ratsresolutionen verstoßen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben."

Auf seiner 4143. Sitzung am 17. Mai 2000 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, Botsuanas, der Demokratischen Republik Kongo, Japans, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Pakistans, Portugals, Ruandas, Sambias, Simbabwe, Südafrikas, Swasilands und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Besuch der Mission des Sicherheitsrats in der Demokratischen Republik Kongo vom 4. bis 8. Mai 2000 (S/2000/416)".

Auf seiner 4151. Sitzung am 2. Juni 2000 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹¹:

¹⁰⁹ S/2000/350.

¹¹⁰ S/PRST/2000/15.

¹¹¹ S/PRST/2000/20.

"Der Sicherheitsrat erinnert an das Schreiben des Generalsekretärs vom 18. April 2000¹⁰⁸ und das Schreiben seines Präsidenten vom 28. April 2000¹⁰⁷. Der Rat erinnert außerdem an die Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Rates, datiert vom 26. April 2000¹⁰⁹ und vom 1. Juni 2000¹¹².

Der Rat begrüßt die in Ziffer 77 des Berichts seiner Mission in die Demokratische Republik Kongo vom 11. Mai 2000¹¹³ enthaltene Empfehlung, die rasche Einsetzung einer Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo in die Wege zu leiten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, diese Sachverständigengruppe für einen Zeitraum von sechs Monaten mit folgendem Mandat einzusetzen:

- Berichten über sämtliche Aktivitäten zur illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo, namentlich auch soweit sie gegen die Souveränität dieses Landes verstoßen, nachzugehen und entsprechende Informationen zu sammeln;
- die Verbindungen zwischen der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und der Fortsetzung des Konflikts zu untersuchen und zu analysieren;
- dem Rat Empfehlungen vorzulegen.

Der Rat betont, dass die Sachverständigengruppe, die ihren Stützpunkt im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi haben wird, zur Erfüllung ihres Mandats logistische Unterstützung von der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo erhalten, verschiedene Länder der Region besuchen und während ihrer Besuche in verschiedenen Ländern der Region Kontakte zu den diplomatischen Vertretungen in den betreffenden Hauptstädten aufnehmen sowie erforderlichenfalls auch andere wichtige Länder besuchen kann.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Mitglieder der Sachverständigengruppe im Benehmen mit dem Rat auf Grund ihrer Fachkenntnisse, ihrer Unparteilichkeit und ihrer Kenntnis der Subregion zu ernennen. Der Rat betont, dass es sich bei dem Vorsitzenden der Gruppe um eine namhafte Persönlichkeit mit der erforderlichen Erfahrung handeln sollte, und beschließt, dass der Gruppe fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, angehören werden. Der Rat unterstreicht, dass sich die Sachverständigengruppe nach Bedarf den Sachverstand des Sekretariats sowie der Fonds und Programme und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zunutze machen kann. Freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Gruppe sind willkommen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm über die zur Einsetzung der Sachverständigengruppe ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Rat ersucht außerdem darum, dass die Sachverständigengruppe drei Monate nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Generalsekretär einen vorläufigen Bericht mit ihren ersten Erkenntnissen und am Ende ihres Mandats einen abschließenden Bericht samt Empfehlungen vorlegt."

Auf seiner 4156. Sitzung am 15. Juni 2000 beschloss der Rat, den Sonderbotschafter des Präsidenten Algeriens, den Stellvertretenden Außenminister Angolas, den Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und regionale Zusammenarbeit Ruandas, den Minister für Präsidenschaftsangelegenheiten Sambias, den Geschäftsträger der Ständigen Vertretung Simbabwe bei den Vereinten Nationen sowie den Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten und regionale Zusammenarbeit Ugandas und Vorsitzenden des Politischen Komitees einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

¹¹² S/2000/515.

¹¹³ S/2000/416.